

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben**

### Präambel

Auf der Grundlage der §§1, 4, 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 214, S.288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 11.03.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben beschlossen:

### Artikel I

a) §1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Im Rahmen dieser Satzung können Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, CDs, DVDs, sonstige Non-Book-Medien (im Folgenden Medien bzw. Medieneinheiten genannt) mit Ausnahme der Präsenzbestände entliehen werden.

b) §3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Für die Ausleihe von Medien aus der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.

c) §3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlicher Anmeldebestätigung an. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungssatzung und die gültige Gebührensatzung an. Weiterhin gibt er die Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personengebundenen Daten im Rahmen der Ausleihverbuchung. Die von der Stadt- und Kreisbibliothek erhobenen Daten werden unter Beachtung des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) vom 18. Februar 2020 behandelt.

d) §3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben oder des Landkreises Börde melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und benennen die Personen, die zur Gruppe der Ausleihberechtigten gehören und einen Gruppenausweis der Einrichtung erhalten dürfen.

- e) Es wird folgender §3 Absatz 6 angefügt:

Zur Nutzung der Onlineangebote der Bibliothek im Onlineverbund Sachsen-Anhalt (Onleihe) kann die Anmeldung per E-Mail erfolgen.

- f) §4 Absatz 3 wird gestrichen.

- g) §5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig gemäß der Gebührensatzung.

- h) §6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Bei der Ausleihe von DVDs und Blu-ray-Discs beträgt die Ausleihfrist 1 Woche, bei Zeitschriften und Zeitungen 2 Wochen, bei allen übrigen Medien (Bücher, CDs, Gesellschaftsspiele, Tonies etc.) beträgt die Ausleihfrist 4 Wochen. Die Ausgabe von DVDs und Blu-ray-Discs erfolgt gemäß den vorgegebenen Altersangaben der FSK. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Ausleihfrist verkürzen.

- i) §6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Die Ausleihfrist der Medien kann bis zu zweimal verlängert werden. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

- j) §7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Bibliothek kann die Möglichkeit der Internetnutzung zeitlich begrenzen.

- k) §7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Platz für die Internetnutzung kann von der Bibliothek zugewiesen werden.

- l) §7 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien.

m) § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Der Benutzer wird bei Verlust oder Beschädigung von Medien zur Beschaffung eines identischen oder gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet. Ist dies nicht möglich, wird er zur Erstattung der Kosten für die Wiederbeschaffung des Originals oder der Kosten des festgestellten Wertes herangezogen.

n) § 14 wird wie folgt gefasst:

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

## **Artikel II**

§ 15 wird wie folgt gefasst:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Haldensleben in Kraft.